jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/6/25 3Ob52/80, 3Ob45/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1980

Norm

EO §1 Abs1 Z1 IB
EO §1 Abs1 Z1 IIA
EO §7 Aa

Rechtssatz

Wenn auch die Verpflichtung nicht mit bestimmten Worten ausgedrückt werden muß, so genügt doch die bloße Feststellung des Bestehens einer Forderung oder eines Anspruches nicht, um diesen auch exekutiv durchsetzen zu können.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 52/80
  Entscheidungstext OGH 25.06.1980 3 Ob 52/80
- 3 Ob 45/85
  Entscheidungstext OGH 24.07.1985 3 Ob 45/85
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0000050

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at